

HSD NR. 780

Das Verköndungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

19.05.2021
Nummer 780

Erste Satzung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für die Master-Studiengänge „Kommunikationsdesign“ und „New Craft Object Design“ an der Hochschule Düsseldorf

Vom 19.05.2021

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

ARTIKEL I

Die Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für die Master-Studiengänge „Kommunikationsdesign“ und „New Craft Object Design“ an der Hochschule Düsseldorf vom 26.01.2010 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 222), geändert durch Satzung vom 29.10.2019 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 677), wird wie folgt geändert:

In § 2 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„(1) Die Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für die Masterstudiengänge Kommunikationsdesign und New Craft Object Design werden einmal jährlich im Frühjahr durchgeführt.

(2) Die Zulassung zum Verfahren setzt eine Bewerbung voraus. Diese ist online über das Bewerbungsportal der Hochschule Düsseldorf einzureichen und muss zusammen mit den Arbeitsproben gemäß § 2 Abs. 3a rechtzeitig, jedoch spätestens bis zum 1. Mai des jeweiligen Jahres vorliegen. Später eingehende Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.“

ARTIKEL II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Design vom 16.04.2021 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium am 05.05.2021.

Düsseldorf, den 19.05.2021

gez.
Die Dekanin
des Fachbereichs Design
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Mone Schliephack

HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.